

Jörg Gerlach

Rechtsanwalt

RA Jörg Gerlach, geb. Beigel
Tacitusstr. 13, D-50968 Köln
Tel.: +49 (221) 2054191
Mobil : +49 (175) 5641437
Fax: +49 (221) 3104686
anwalt@rechtsanwalt-gerlach.com
www.rechtsanwalt-gerlach.com
zugelassen: RAK Köln

Rechtsanwalt Jörg Gerlach, Tacitusstr. 13, D-50968 Köln
an alle Mandanten und Interessenten

Köln, den 16.11.2007

Architektenvertrag - Überschreitung des Höchstsatzes einer Honorarzone nach der HOAI: Folgen und weitere Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 11.10.2007, Az. VII ZR 25/06, hat der Bundesgerichtshof (BGH) erneut zur Zulässigkeit und Höhe des Architektenhonorars entschieden.

Unter Bezugnahme auf eine weitere Entscheidung aus dem Jahre 1989, Az. VII ZR 252/88, erklärte der BGH:

Wenn -wie hier- eine schriftliche Honorarvereinbarung über das Architektenhonorar geschlossen wurde, die jedoch den Höchstsatz der jeweils anzuwendenden (und zuvor richtig zu ermittelnden) Honorarzone nach der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) übersteigt, ist die Abrechnung jeweils (nur) auf den nach der HOAI vorgesehenen Höchstsatz der Honorarzone zu reduzieren!

Diese Situation führt also nicht dazu, dass die Vereinbarung vollkommen unwirksam ist und deshalb das Honorar „frei“ durch einen Sachverständigen festgelegt werden kann [also Feststellung der üblichen Vergütung nach § 632 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)] oder dass nur die Mindestsätze dieser Honorarzone nach § 4 HOAI abzurechnen sind. Letzteres wäre nur der Fall, wenn die Honorar-Vereinbarung entgegen der Vorschrift und den Vorgaben des § 4 HOAI nicht rechtzeitig schriftlich erfolgt sein sollte.

Für Ihre weiteren Fragen und Ihre Vertretung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gerlach
Rechtsanwalt